

Neues Schrifttum

und möglicherweise auch nicht gut - ausgebildetem juristischen Personal? Wurden hier die Verfahrensregeln stets beachtet? Konnte der Angeklagte auch hier sein grundsätzliches Recht auf Verteidigung wahrnehmen? Welche Verteidigungsmöglichkeiten standen nicht begüterten Angeklagten zur Verfügung, denn die Kosten der Verteidigung musste der Beschuldigte tragen? Wie konnte ein mittelloser und des Lesens unkundiger Angeklagter sein Recht auf Akteneinsicht wahrnehmen? Wie verhielt es sich mit der Korruption? Inwieweit konnte der Richter willkürlich urteilen bzw. welchen Spielraum gaben die Rechtsnormen den Richtern? Inwiefern bestimmten die religiösen Verpflichtungen, Unschuldige schützen zu müssen, die tägliche Arbeit der Richter?

Nach der Lektüre des Buches hat man ein neues Verständnis des Inquisitionsprozesses gewonnen, zugleich stellt sich eine Vielzahl von neuen Fragen. Das Buch trägt damit zum einen zum tieferen Verständnis von regionalen rechtsgeschichtlichen Quellen bei, andererseits werden die frisch aufgeworfenen Fragen gerade von diesen Quellen, welche die Rechtswirklichkeit spiegeln, beantwortet werden können. Insofern ist die Arbeit auch für die regionalgeschichtliche Forschung von Bedeutung. Wir können dankbar sein für die Impulse, die dieses Werk gibt. Es kann nur zur Lektüre empfohlen werden.

Balingen

Andreas Zekorn

Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz: UVK 2000, 920 S. (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1).

Das Verbrechen und die Vorstellungen davon gehören zum Kernbestand unserer Kultur. Robin Hood und Schinderhannes sind sprichwörtlich geworden. „Piraten“ oder „Räuber und Gendarm“ haben so gut wie alle Kinder gespielt. Krimis sind dominante Gattungen in allen Massenmedien. Sieht man einmal von den Untersuchungen zur „Sozialkriminalität“ in Vormärz und Revolution von 1848 ab, erstaunt es deshalb, dass historische Kriminalitätsforschung erst seit den 1990-er Jahren im deutschen Sprachraum Fuß gefasst hat (*Gerd Schwerhoff*, S. 11). Wichtige Fortschritte wurden durch Tagungen in Stuttgart-Hohenheim angestoßen. Vor diesem Hintergrund gelang den Herausgebern des zu besprechenden Bandes bereits 1991 eine viel beachtete Sammlung innovativer Studien, die vorwiegend von angelsächsischen und französischen Forschungen inspiriert waren (vgl. *Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff* (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1993). Von Anfang an bestand eine enge sachliche und personelle Verzahnung mit der Hexenforschung. Allgemein ging und geht es nicht um die Entwicklung abstrakter Rechtsnormen aus zentralstaatlicher Sicht, sondern um Recht und Gesellschaft im Alltag, u.a. um die Akzeptanz und Nutzung der Recht setzenden und gebenden Instanzen. Mit diesem Ansatz verbindet sich eine gesunde Skepsis gegenüber dem neuzeitlichen Positivismus im Strafrecht. Die Frage etwa, auf welche Weise jemand zum „Schuldigen“ erklärt wurde, hilft gera-

195